

Satzung der Bundesfachschaftentagung Biologie

Bundeschenschaftentagung Biologie

15. April 2005

Präambel

Die Bundesfachschaftentagung Biologie (BuFaTa) versteht sich als offenes Treffen für Studierende der Fachrichtungen mit Bezug zur Biologie, insbesondere deren Vertretung in den Fachschaften. Durch den intensiven Gedankenaustausch im Plenum und in Arbeitskreisen über Themen, die das Biologiestudium und die damit verbundene Politik im Allgemeinen betreffen, fungiert die BuFaTa als Kommunikationsplattform. Dabei dient die Offenheit der Diskurse der Meinungsbildung und erlaubt den Anwesenden, sich daran zu beteiligen. Exkursionen zu biologischen und landeskundlichen Themen, sowie die umfangreichen Kontakte zu anderen Fachschaften runden die Tagung ab. Ziel der Treffen ist es sowohl in deutschlandweiten Gremien vertreten zu sein, als auch Stellungnahmen und Beschlüsse im Namen aller Studierenden der biologischen Fachrichtungen Deutschlands zu fassen. Die Beschlüsse sollen dabei keiner Fachschaft ihr Handeln vorschreiben, sondern eine Orientierung bieten.

Um Beschlussfassungen regelmäßig zu ermöglichen, sollte eine BuFaTa pro Semester stattfinden. Die Teilnahme von finanziell schwächer gestellten Fachschaften sollte ermöglicht werden. Die Beschlussfassungen und Wahlen müssen transparent und demokratisch erfolgen. Daher ist es notwendig, die BuFaTa Biologie in Bezug auf Beschlussfassungen und Wahlen zu institutionalisieren.

§ 1 Begriffsbestimmung

Die BuFaTa ist die Versammlung der Studierendenvertretungen, deren Mitglieder Biologie oder Fächer mit direktem Bezug zur Biologie in Deutschland studieren. Diese werden im Folgenden „Fachschaften“ genannt.

§ 2 Aufgaben

Die BuFaTa Biologie

1. bietet eine Kommunikationsplattform für Fachschaften.
2. wählt und entsendet Vertretungen in bundesweite Gremien.
3. verfasst Stellungnahmen zu hochschulpolitischen und gesellschaftlichen für Studierende relevante Themen.
4. pflegt die überregionalen und internationalen studentischen Beziehungen.

§ 3 Einberufung, Einladung und Tagesordnung

- (1) Die ausrichtende Fachschaft soll ein Jahr im Voraus festgelegt werden, beruft die BuFaTa ein und hat die Sitzungsleitung inne.
- (2) Die Einladung soll spätestens acht Wochen vor Beginn der jeweiligen BuFaTa erfolgen. In dieser Einladung werden Ort, Zeit, sowie ein Vorschlag zur Tagesordnung bekanntgegeben. Anschließend haben alle Fachschaften die Möglichkeit die Tagesordnung zu ergänzen. Die letzte Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn. In der letzten Einladung ist die aktualisierte Tagesordnung mit den zur Diskussion stehenden Beschlüssen bekannt zu geben.
- (3) Den Fachschaften bleibt vorbehalten, während der BuFaTa Ergänzungen und Änderungen zur Tagesordnung zu beantragen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die BuFaTa ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Fachschaften anwesend sind. Dazu wird eine Anwesenheitsliste geführt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die folgende BuFaTa bezüglich der in der Tagesordnung angestrebten Beschlüsse dennoch beschlussfähig.

§ 5 Rede- und Antragsrecht

- (1) Rede- und Antragsrecht haben alle angemeldeten Fachschaften.
- (2) Gäste haben Rederecht, sofern die BuFaTa sich im Einzelfall nicht auf Antrag mit 2/3 Mehrheit dagegen ausspricht.

§ 6 Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse

- (1) Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse der BuFaTa werden im Abschlussplenum gefällt. Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln.
- (2) Jede angemeldete Fachschaft hat eine Stimme. Meldet eine Fachschaft vor Tagungsbeginn an, dass sie an der BuFaTa nicht teilnehmen kann, hat sie das Recht, binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Protokolle auf geeignetem Weg an den Abstimmungen nachträglich teilzunehmen. Die BuFaTa beschließt durch einfache Mehrheit. Gesetzt dem Fall, dass mehrheitlich mit Enthaltung gestimmt wird, gilt die Entscheidung als vertagt.
- (3) Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen einer Fachschaft ist geheim abzustimmen.
- (4) Vor Abstimmungen kann nach einer formalen oder inhaltlichen Gegenrede gefragt werden. Wird dann keine Gegenrede vorgetragen, gilt diese Abstimmung automatisch als angenommen.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge zur Beschlussfassung sind schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen.
- (2) Es kann jederzeit ein Ende der Redeliste beantragt werden. Nach Annahme darf jede redeberechtigte Person noch eine letzte Anmerkung zur Diskussion beitragen. Daraufhin wird die Diskussion beendet.

§ 8 Protokollführung

- (1) Arbeitskreise und das Abschlussplenum sind zu protokollieren. Die Protokolle sollen innerhalb von vier Wochen nach der BuFaTa an alle Fachschaften durch die sitzungsleitende Fachschaft versendet werden.
- (2) Ein Protokoll hat zu enthalten:
 1. den Namen der Protokollführung
 2. Beginn und Ende der Sitzung
 3. die Tagesordnung
 4. die Namen der Gäste und anwesenden Fachschaften, sowie deren Vertretung
 5. den Wortlaut der Anträge, Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis
 6. den sinngemäßen Inhalt der Diskussion
- (3) Werden Protokolle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung nicht beanstandet, gelten sie als genehmigt. Die ausrichtende Fachschaft kann Beanstandungen direkt annehmen und die geänderte Fassung erneut versenden, woraufhin die vierwöchige Frist erneut beginnt. Andernfalls muss das Protokoll und etwaige geänderte Fassungen auf der nächsten BuFaTa abgestimmt werden.

§ 9 Befugnisse des Ständigen Ausschusses der Biologiefachschaften (StAuB)

- (1) Der StAuB sorgt primär für die Kommunikation der Fachschaften zwischen den BuFaTen und unterstützt die ausrichtenden Fachschaften soweit möglich. Näheres wird in der Geschäftsordnung des StAuBs geregelt.
- (2) Jedes StAuB-Mitglied darf das Stimmrecht der BuFaTa Biologie, als pooltragende Organisation, auf den Pool-Vernetzungs-Treffen (PVT) des studentischen Akkreditierungspools wahrnehmen. Außerdem dürfen StAuB-Mitglieder dieses Recht auf andere Studierende der Fachschaften übertragen.
- (3) Der StAuB darf einstimmig mit mindestens der Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitgliedern darüber abstimmen, die Unterstützung der BuFaTa Biologie für Stellungnahmen anderer Organisationen auszusprechen. Vor der Veröffentlichung müssen alle Fachschaften hierüber informiert werden und haben daraufhin drei Wochen Zeit ein Veto einzulegen. Bei mehr als einem Veto darf die Unterstützung nicht ausgesprochen werden. In jedem Fall ist hierrüber auf der nächsten BuFaTa zu berichten.
- (4) Der StAuB hat für Richtigkeit und Archivierung der Protokolle zu sorgen.
- (5) Redaktionelle Änderungen an der Satzung und allen Beschlüssen der BuFaTa dürfen jederzeit vom StAuB vorgenommen werden. Dies muss den Fachschaften mitgeteilt werden, bevor die Änderungen in Kraft treten.

§ 10 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderungen müssen sich alle Fachschaften an dem Votum beteiligen können. Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Abgesehen davon ist entsprechend §5 zu verfahren..

§ 11 Widerruf der Satzung

Spricht sich die BuFaTa einstimmig für einen Widerruf der Satzung aus, gilt diese als nichtig.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Sitzung zu ersetzen

§ 13 Versionsgeschichte

Urfassung: 01.Mai 2005

Erste Änderung: 09.Mai 2009

Zweite Änderung: 15.Mai.2016, Kiel

Dritte Änderung: 03.November.2018, Freiburg